Teilnahmebedingungen für Aussteller auf den NordseeTourismusTag 2026

Stand: 26.09.2025

Veranstalter:

Tourismus-Agentur Nordsee GmbH (TANO)
Börsenstraße 7
26382 Wilhelmshaven
Telefon: 04421-35968-0

Veranstaltungsort:

Sparkasse LeerWittmund
SparkassenForum
Bürgermeister-Ehrlenholtz-Straße 14
26789 Leer

---

1. Geltungsbereich

Die Teilnahmebedingungen gelten für Aussteller (im Folgenden Aussteller genannt) auf dem NordseeTourismusTag der Tourismus-Agentur Nordsee GmbH (im Folgenden Veranstalter genannt).
Der Veranstalter stellt einen Standplatz auf dem NordseeTourismusTag zur Verfügung.
Mit der Anmeldung erklärt der Aussteller die Teilnahmebedingungen sowie die darin vorbehaltenen Bedingungen zu kennen und zu akzeptieren. Der Aussteller erkennt neben diesen Teilnahmebedingungen auch die Hausordnung des Veranstaltungsortes (SparkassenForum Leer) in ihrer jeweils gültigen Fassung als verbindlich an. Die Hausordnung kann auf Anfrage beim Veranstalter eingesehen oder direkt beim Veranstaltungsort angefordert werden.

2. Anmeldung

Die Anmeldung als Aussteller erfolgt über das bereitgestellte Online-Anmeldeformular.
Nach Eingang der Anmeldung prüft die TANO die übermittelten Angaben und Unterlagen. Mit dem Absenden des Formulars besteht kein Anspruch auf Teilnahme. Die Anmeldung wird erst mit schriftlicher Teilnahmebestätigung durch die TANO verbindlich.
Die Entscheidung über die Zulassung eines Ausstellers sowie über die Art der präsentierten Ausstellungsobjekte und Dienstleistungen obliegt allein dem Veranstalter.
Der Veranstalter behält sich vor, Anmeldungen nach Erreichen der maximalen Ausstelleranzahl abzulehnen, auch wenn diese fristgerecht eingegangen sind.

3. Ausstellungsfläche und Beteiligungspreis

Im Beteiligungspreis in Höhe von 580,00 Euro netto ist eine Ausstellungsfläche von ca. 2 × 2 Metern sowie eine Eintrittskarte für die Veranstaltung enthalten. Jeder Aussteller kann bis zu zwei zusätzliche Eintrittskarten für jeweils 100,00 Euro netto erwerben. Diese Eintrittskarten berechtigen ebenfalls zur Teilnahme am Get-together am Vorabend der Veranstaltung.
Nicht im Beteiligungspreis enthalten sind: Kosten für Standaufbau, Reinigung, Entsorgung, Versicherungen und etwaige Bewachungsleistungen, eventuell anfallende Nebenkosten wie Strom, Wasser oder sonstige

gebäudebezogene Leistungen, sofern diese vom Veranstaltungsort separat erhoben werden. Diese sind vom Aussteller direkt zu tragen.
Die Ausstattung der Ausstellungsfläche (z. B. Roll-Ups, Tische, Messesysteme) obliegt den Ausstellern und ist nicht Bestandteil der Veranstalterleistungen.
Beabsichtigt der Aussteller, an seinem Stand Musik abzuspielen oder musikalische Darbietungen zu präsentieren, ist er verpflichtet, die erforderlichen Anmeldungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) eigenverantwortlich vorzunehmen und anfallende GEMA-Gebühren direkt zu entrichten. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für nicht angemeldete GEMA-pflichtige Darbietungen.

4. Sicherheitsbestimmungen und Brandschutz

Der Aussteller verpflichtet sich zur Einhaltung aller am Veranstaltungsort geltenden Sicherheits- und Brandschutzvorschriften. Alle Standmaterialien, Dekorationen und Exponate müssen den geltenden Brandschutzbestimmungen entsprechen und schwer entflammbar (mindestens B1 nach DIN 4102) sein. Auf Verlangen des Veranstalters oder der zuständigen Behörden sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Fluchtwege, Notausgänge, Feuerlöscher und Hinweisschilder müssen jederzeit frei zugänglich und sichtbar bleiben. Der Veranstalter behält sich vor, sicherheitsgefährdende Aufbauten oder Exponate zu untersagen oder entfernen zu lassen.

5. Haftung, Versicherung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an Messe-/Ausstellungsgegenständen, der Standausrüstung sowie eventuellen Folgeschäden. Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung für seine gesetzliche Haftung abgeschlossen, die ausschließlich Schäden Dritter (Messebesucher) deckt. Der Aussteller, sein Personal und seine Vermögensgegenstände sind nicht eingeschlossen. Der Aussteller hat sich daher gegen eigene Schäden wie auch gegen Haftpflicht auf eigene Kosten angemessen zu versichern; auf Verlangen des Veranstalters hat er die Versicherung nachzuweisen.
Der Veranstalter haftet nicht für Schäden aus Diebstahl oder sonstigen Untergang von Ausstellungsgütern und Standausstattungen.
Der Aussteller haftet auch für Schäden, die durch sein Personal, von ihm beauftragte Dritte oder sonstige ihm zuzurechnende Personen verursacht werden.

6. Rücktritt und Widerruf der Zulassung

Nach Erhalt der Zulassung/Standbestätigung ist ein Rücktritt vom Vertrag grundsätzlich nicht mehr möglich.
Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe der Standfläche insbesondere in folgenden Fällen berechtigt:

- Der Aussteller lässt im Falle der Nichtzahlung der Standmiete zu den festgesetzten Terminen eine vom Veranstalter eventuell gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen.
- Die Voraussetzungen für die Standflächenbestätigung seitens des angemeldeten Ausstellers sind nicht mehr gegeben oder dem Veranstalter werden nachträglich Gründe bekannt, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte.
- Der Aussteller verstößt gegen das Hausrecht.

Der Veranstalter kann dem Wunsch nach Entlassung aus dem Vertragsverhältnis ausnahmsweise zustimmen, wenn die freiwerdende Standfläche anderweitig entgeltlich vergeben werden kann.

7. Zahlungsbedingungen

Die Standmiete wird in Rechnung gestellt und ist sofort zur Zahlung fällig.
Die fristgerechte Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten ist Voraussetzung für den Bezug der Standfläche. Sollten für die Präsentation vorgesehene Produkte nicht eingeführt werden können oder Produkte nicht rechtzeitig, nicht unbeschädigt oder überhaupt nicht am Veranstaltungsort eintreffen – z. B. durch Verlust, Transport- oder Zollverzögerung – oder sich die Anreise für das Stand- bzw. Aufbaupersonal verzögern oder unmöglich werden, so fällt dies allein in den Risikobereich des Ausstellers. Der Aussteller bleibt zur Zahlung sämtlicher vereinbarter Preise verpflichtet.

8. Höhere Gewalt, Ausfall der Veranstaltung

Ist der Veranstalter wegen höherer Gewalt oder aus anderen nicht zu vertretenden Gründen genötigt, die Veranstaltung zu verlängern, zu verkürzen, zu verschieben oder abzusagen, den Veranstaltungsort zu verlegen oder die geplante Teilnehmeranzahl zu reduzieren oder zu vergrößern, so erwachsen dem Aussteller daraus weder Rücktritts- oder Kündigungsrechte, noch sonstige Ansprüche. Dies gilt auch für eine mögliche Verschiebung aufgrund der Covid-19 Situation oder ähnlichen Pandemien, die eventuelle Einschränkungen bzw. Vorgaben nach sich zieht. Ist es dem Veranstalter nicht möglich unter den zum Veranstaltungszeitpunkt geltenden Einschränkungen und Bestimmungen die Veranstaltung wirtschaftlich durchzuführen, gelten die gleichen Regelungen analog zu höherer Gewalt.
Bei Ausfall der Veranstaltung sind beide Vertragsparteien von ihren vertraglichen Pflichten befreit. Bereits geleistete Beträge, Vergütungen oder Honorare werden zurückerstattet. Der Aussteller hat jedoch bereits ausgeführte Arbeiten und Dienstleistungen in voller Höhe zu vergüten.
Ein Anspruch auf Erstattung sonstiger Aufwendungen des Ausstellers, insbesondere für Reise-, Transport- oder Übernachtungskosten, besteht nicht
Der Veranstalter haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Weitergehende Ansprüche gegenüber dem Veranstalter sind ausgeschlossen.

9. Fotografieren und Filmen

Auf der Veranstaltung werden Foto- und Filmaufnahmen zu Werbezwecke gemacht und auf den Webseiten des Veranstalters veröffentlicht. Die Aussteller erklären sich damit einverstanden, dass Aufnahmen, auf denen sie bzw. das Standpersonal ggf. sichtbar und erkennbar sind, verwendet bzw. veröffentlicht werden.

10. Datenschutz

Die im Rahmen der Anmeldung vom Aussteller angegebenen personenbezogenen Daten werden durch den Veranstalter erfasst und elektronisch gespeichert. Die Verarbeitung erfolgt zum Zwecke der Vertragserfüllung, der organisatorischen Abwicklung der Veranstaltung sowie für Informations- und Werbezwecke im Zusammenhang mit dem NordseeTourismusTag.
Mit der Anmeldung erklärt sich der Aussteller ausdrücklich damit einverstanden, dass die von ihm angegebenen Kontaktdaten (einschließlich Unternehmensname, Anschrift, Name und E-Mail-Adresse) allen Teilnehmer:innen der Veranstaltung elektronisch zur Verfügung gestellt werden dürfen. Diese Daten dürfen von Sponsoren und anderen Veranstaltungsteilnehmer:innen für veranstaltungsbezogene Zwecke, wie etwa zur Kontaktaufnahme oder zur Versendung von Informationsmaterial, verwendet werden.
Die Aussteller nehmen zur Kenntnis, dass sie der Verwendung ihrer personenbezogenen Daten jederzeit

widersprechen und deren Löschung verlangen können. Hierzu genügt eine formlose Mitteilung an den Veranstalter.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht.
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wilhelmshaven.

12. Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die jeweilige gesetzliche Regelung.
Besteht keine gesetzliche Regelung, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine erforderliche Regelung nicht enthält. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Vertragsparteien auf die Vereinbarung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre (hypothetische Auslegung).